

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### 0.7 GEBÄUDE :

0.7.1 Zur planlichen Festsetzung der Ziff. 2.1.21

- Dachform : Satteldach 27 - 32 °
- Dachdeckung : Pfannen, dunkelbraun oder rot
- Dachgauben : zulässig als Giebel- oder Schleppgauben, jedoch nur im inneren Drittel der Dachfläche, Mindestabstand von der Giebelwand 2,50 Meter, max. 2 Gauben je Dachseite, max. Ansichtsfläche 3,00 qm je Dachseite, bzw. bei einer einzelnen Gaube max. 2,00 qm Ansichtsfläche, Negative Dachgauben (Einschnitte in die Dachfläche) sind nicht zugelassen.
- Zwerchgiebel : zulässig, mind. 1/4 der Gebäudelänge
- Kniestock : zulässig, max. Höhe 0,75 Meter bis Oberkante Pfette
- Dachflächenfenster : zulässig, ihre Fläche darf max. 5 % der jeweiligen Dachflächenseite betragen
- Wandhöhe : max. 7,00 Meter ab gewachsenen Boden (natürliche Geländeoberfläche)
- Sockel : max. 0,50 Meter
- Dachüberstände bei  
 - Ortgang : max. 1,00 Meter, bei Balkonen bis max. 1,80 Meter zulässig  
 - Traufe : max. 1,00 Meter

### 0.8 ABSTANDSFLÄCHEN :

0.8.1. Es gelten die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO

### 0.9 HINWEIS AUF GASVERSORGUNG :

0.9.1. Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen ist die Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen der Ferngas Nordbayern zu beachten. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten im Näherungsbereich der Gasleitungen ist die Betriebsstation Schönberg, Tel. 08554/1983 (Bezirksmeister Hartl) zu verständigen, damit eine örtliche Einweisung in den Bestand der Anlagen der FGN erfolgen kann.